

**Antrag auf Beurkundung
eines Auslandssterbefalles
im Sterberegister**
§ 36 Personenstandsgesetz (PStG)

Sterberegister Nr.
Eingangsstempel des Standesamtes

Hinweis über die Zuständigkeit

Für die Beurkundung des Sterbefalles ist das Standesamt des letzten inländischen Wohnsitzes der verstorbenen Person örtlich zuständig. War die verstorbene Person zuletzt im Ausland wohnhaft, beurkundet das Standesamt den Sterbefall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist nur gegeben, wenn die verstorbene Person zuletzt nicht im Inland wohnhaft war und die antragstellende Person nie (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft war.

Antragsteller / Antragstellerin	, den	(Ort und Datum)
	<u>Antragsteller / Antragstellerin</u> – Vor- und Familienname, Wohnanschrift, Nachweis zur Person	
	<u>E-Mail:</u>	

Ich beantrage den Tod folgender Person zu beurkunden und mache zur Beurkundung – bezogen auf den Zeitpunkt des Sterbefalles – folgende Angaben: ¹

Verstorbene / Verstorbener	Familienname (ggf. auch Geburtsname)	
	Sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen)	
	Geschlecht	
	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist	Mit der Eintragung in der Sterbeurkunde einverstanden nicht einverstanden
	Staatsangehörigkeit	nachgewiesen durch
	Wohnort (Ort, Kreis, Provinz oder Bezirk, Staat - ggf. letzter gemeldeter Wohnsitz in Deutschland -)	
	Straße, Hausnummer	
	Zeitpunkt des Todes (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit/Ortszeit am Ort des Sterbefalles)	Uhr Minuten Todeszeit unbekannt
	Ort des Todes (Ort, Stadt/ <u>keine</u> Stadtteile, Kreis, Provinz oder Bezirk, Staat)	
	Geburt beurkundet beim Standesamt (laut Geburtsurkunde)	Nr. /
Familienstand	ledig verheiratet verwitwet geschieden bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft Lebenspartner / Lebenspartnerin verstorben aufgehobene Lebenspartnerschaft	

Angaben über letzten Ehegatten / Lebenspartner / Lebenspartnerin	Wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet oder verwitwet war: Sämtliche Vornamen und Familiennamen des Ehegatten (ggf. auch Geburtsname)
	Tag und Standesamt der letzten Eheschließung Nr. _____ / _____
	Familienbuch als fortgeführter Heiratseintrag wird - nicht - geführt beim Standesamt
	Wenn der/die Verstorbene verwitwet war: Tag und Ort des Todes des vorverstorbenen Ehegatten
	beurkundet beim Standesamt (laut Sterbeurkunde) Nr. _____ / _____
	Wenn der/die Verstorbene geschieden oder seine/ihre Ehe aufgehoben bzw. für nichtig erklärt war oder der Ehegatte für tot erklärt worden ist: Sämtliche Vornamen und Familienname (ggf. Geburtsname) des Ehegatten
	Tag und Standesamt der letzten Eheschließung Nr. _____ / _____
	Familienbuch als fortgeführter Heiratseintrag wird - nicht - geführt beim Standesamt
	Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung mit Angabe des Gerichts nebst Aktenzeichen
	Wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes eine Lebenspartnerschaft führte: Sämtliche Vornamen und Familienname (ggf. auch Geburtsname) des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin
	Tag und Standesamt/Behörde der Begründung der Lebenspartnerschaft Nr./Aktenzeichen _____
	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw. der vorverstorbenen Lebenspartnerin oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen

Ich habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen.
 Ich habe den/die Verstorbene(n) nicht tot gesehen, aber auf folgende Weise Kenntnis vom Tode erlangt:

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Unterlagen (Nachweise des Todes, Familienstandes usw.) füge ich bei. ³

Die Gebühr für die Eintragung im Sterberegister beträgt 60,00 EUR und ist bei Antragstellung fällig (unabhängig vom Ausgang des Verfahrens). Dieser Betrag erhöht sich um 20,00 EUR, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.

Ich beantrage die Ausstellung von folgenden Urkunden:

	Anzahl
Sterbeurkunde	
internationale (mehrsprachige) Sterbeurkunde	
Sterbeurkunde für das Stammbuch der Familie	
Sterbeurkunde (z.B. für Rentenzwecke, Bestattungszwecke) - gebührenfrei -	

 Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ²

Die folgenden Angaben werden gem. § 168 a Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie § 4 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) erhoben (freiwillige Angabe).

	Beruf des(r) Verstorbenen - ggf. letzter aktiv ausgeübter oder erlernter Beruf -
sonstige Angaben	Wohnung und Beruf des (früheren) Ehegatten / Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin der / des Verstorbenen
	Der bzw. die Verstorbene hinterlässt die folgenden – keine – noch minderjährigen Kinder (Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnung sowie Sitz des zuständigen Amtsgerichts [Familiengericht] angeben)
	Lebten Kinder bzw. Abkömmlinge von verstorbenen Kindern der bzw. des Verstorbenen am Todestag? (Namen, Beruf und Wohnung angeben) Sollte diese Frage verneint werden, sind Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte und Verschwägerte anzugeben.
	Hat der bzw. die Verstorbene land- und forstwirtschaftliches Grund-, Betriebs- oder sonstiges Vermögen hinterlassen? ja (kurze Angabe der Art und des Wertes) nein unbekannt
Erläuterungen	<p>1 Bei Sterbefällen von Deutschen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann ein Antrag auf nachträgliche Beurkundung des Todes im Sterberegister gestellt werden beim Standesamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der verstorbenen Person. Lag dieser Ort außerhalb Deutschlands, ist das Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der antragstellenden Person zuständig. Befindet sich auch dieser Ort im Ausland ist der Antrag an das Standesamt I in Berlin zu richten.</p> <p>Die Antragsmöglichkeit gilt auch für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.</p> <p>2 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin - die Kinder und Eltern der verstorbenen Person - jede andere Person, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung geltend machen kann - die deutsche Auslandsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich der Sterbefall eingetreten ist. <p>3 Beizufügen sind im Original oder in beglaubigter Kopie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ist der Sterbefall bereits von einer ausländischen Behörde beurkundet, die Sterbeurkunde, anderenfalls sonstige Nachweise über den Sterbefall (Totenschein, eidesstattliche Erklärung u. a.); b) bei ledigen Verstorbenen: die Geburtsurkunde; c) bei verheirateten Verstorbenen: die Eheurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch; d) bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten: die Lebenspartnerschaftsurkunde; e) bei Eheauflösung/Auflösung der Lebenspartnerschaft usw. außerdem: die Sterbeurkunde des Ehegatten, der rechtskräftige Todeserklärungsbeschluss betr. den Ehegatten, das rechtskräftige Scheidungsurteil, Nachweis über Auflösung der Lebenspartnerschaft usw.; f) bei so genannten Spätaussiedlern: amtliche Bescheinigungen über ihre Namensführung nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland; g) beglaubigte Ablichtung vom Reisepass/Personalausweis bzw. Meldebescheinigung der bzw. des Verstorbenen; h) Ablichtung des Reisepasses/Personalausweises des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. <p>Von den Urkunden in nicht deutscher Sprache sind zusätzlich von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer gefertigte Übersetzungen beizufügen. Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist (§ 38 Personenstandsverordnung).</p>